Gebührenordnung

Version 1.2.5. – Stand: 03/2025

§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze

1. Diese Gebührenordnung regelt alle Entgelte und Kosten für Tätigkeiten der Zertifizierungsstelle im Zusammenhang mit der
 - Prüfung von Anträgen,
 - Durchführung von Audits,
 - Erteilung, Aufrechterhaltung, Erweiterung, Einschränkung, Aussetzung und Entzug von Zertifikaten,
 - Bereitstellung von Zertifikaten und Zeichen,
 - Durchführung von Sonderprüfungen, Beschwerden- und Einspruchsverfahren.
2. Alle Gebühren verstehen sich in **Euro zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer**.
3. Die Gebührenordnung ist **verbindlicher Bestandteil** der Zertifizierungsverträge und der Zertifizierungsordnung.
4. Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, **zusätzliche, in dieser Ordnung nicht ausdrücklich genannte Aufwände** nach Zeit- und Materialaufwand zu berechnen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Zertifizierung erforderlich ist.

§ 2 Fälligkeit und Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Gebühren sind, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, **vor Beginn der jeweiligen Leistung in voller Höhe fällig** (Vorkasse).
2. Bei Zahlungsverzug ist die Zertifizierungsstelle berechtigt,
 - Audits zu verschieben oder zu verweigern,
 - Berichte und Zertifikate zurückzuhalten,
 - Verzugszinsen nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 288 BGB) zu berechnen.
3. **Eine Rückerstattung gezahlter Gebühren ist ausgeschlossen**, insbesondere bei:
 - Nichtbestehen der Zertifizierung,
 - Aussetzung oder Entzug des Zertifikats,
 - Abbruch des Verfahrens auf Wunsch des Kunden,
 - Kündigung des Vertrages durch den Kunden.

§ 3 Grundgebühr (Antragsprüfung)

Für jeden Antrag auf Zertifizierung (Erstzertifizierung, Rezertifizierung, Erweiterung, Standortaufnahme) wird eine **nicht erstattungsfähige Grundgebühr** erhoben:

- **Grundgebühr Antragsprüfung:**
 € 390,– je Antragsteller

Enthalten sind:

- Anlage eines Zertifizierungsvorgangs
- formale und inhaltliche Plausibilitätsprüfung des Antrags
- Zuordnung zum passenden Gebühren- und Auditmodell
- Erstellung des Angebots

§ 4 Zertifizierungsgebühren – Erstzertifizierung

Die Zertifizierungsgebühr berücksichtigt Umfang, Größe und Komplexität der Einrichtung.

4.1 Kitas

- bis 100 Essen/Tag: **€ 1.450,–**
- 101–300 Essen/Tag: **€ 1.950,–**
- ab 301 Essen/Tag: **€ 2.450,–**

4.2 Schulen

- bis 300 Essen/Tag: **€ 2.450,–**
- 301–800 Essen/Tag: **€ 3.250,–**
- ab 801 Essen/Tag: **€ 4.450,–**

4.3 Caterer / Zentralküchen / Produktionsküchen

- bis 1.000 Essen/Tag: **€ 4.900,–**
- 1.001–5.000 Essen/Tag: **€ 6.900,–**
- über 5.000 Essen/Tag: **Preis auf Anfrage (individuelles Angebot)**

4.4 Multi-Site-Zertifizierung

- Hauptstandort: voller Satz gemäß 4.1–4.3
- Jeder zusätzliche, auditpflichtige Standort: **+ 35 %** der jeweiligen Standardsatzes

Die Zertifizierungsgebühr umfasst:

- Dokumentenprüfung
- Vor-Ort-Audit(e) gemäß Stichprobenplan
- Bewertung und Berichterstellung
- Entscheidung im Zertifizierungsausschuss
- Eintrag ins Zertifikatsregister
- digitales Erstzertifikat (PDF)

Nicht enthalten sind: Sonderaudits, Nachaudits, zusätzliche Dokumentenprüfungen nach Fristversäumnis, Reise- und Nebenkosten, Glas-/Papierzertifikate.

§ 5 Überwachungs- und Rezertifizierungsgebühren

5.1 Überwachungsaudits

Pro Jahr während der Laufzeit des Zertifikats:

- **60 %** der jeweiligen Erstzertifizierungsgebühr (aufgerundet auf volle 10 €)

5.2 Rezertifizierungsaudit

Nach Ablauf der regulären Zertifikatslaufzeit:

- **80 %** der jeweiligen Erstzertifizierungsgebühr

In beiden Fällen gelten die gleichen Regelungen zu Zusatzkosten, Reiseaufwand und eventuellen Nachaudits wie für die Erstzertifizierung.

§ 6 Sonderaudits, Nachaudits und Zusatzleistungen

6.1 Sonder- und Anlassaudits

Anlassbezogene Sonderaudits (z. B. bei Beschwerden, gravierenden Abweichungen, Medienberichten, behördlichen Hinweisen):

- **€ 680,– pro Auditor:in und je angefangene 3 Stunden Vor-Ort-Zeit**
 zzgl. Reise- und Nebenkosten gemäß § 7.

6.2 Nachaudits/Kontrollaudits

- **Nachaudit (B-Abweichungen):** pauschal **€ 480,–**
- **Nachaudit (A-Abweichungen/K.O.-Kriterien):** pauschal **€ 680,–**

6.3 Wiederholungsprüfung aufgrund unzureichender Vorbereitung

Muss ein Audit aufgrund fehlender Unterlagen oder mangelnder Vorbereitung abgebrochen oder vollständig wiederholt werden, kann die Zertifizierungsstelle berechnen:

- **50 % der jeweiligen Zertifizierungs- oder Überwachungsgebühr zusätzlich**

6.4 Zusätzliche Dokumentenprüfungen

Über, im Standardprozess enthaltene Prüfungen hinaus:

- **€ 160,– pro angefangene Stunde Prüftätigkeit**

§ 7 Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten

1. Reise- und Aufenthaltskosten der Auditor:innen und sonstigen Beauftragten werden zusätzlich wie folgt berechnet:
 - **Fahrtkosten:**
 - Pkw: **€ 0,70 pro km**
 - Bahn: tatsächliche Kosten (mind. 2. Klasse, bei längeren Strecken 1. Klasse zulässig)
 - Flug: Economy-Class, tatsächliche Kosten
 - **Übernachtungskosten:**
 - gemäß Hotelrechnung (im mittleren Business-Segment)
 - **Verpflegungspauschalen:**
 - nach den jeweils gültigen steuerlichen Pauschbeträgen.
2. Reisekosten einer kombinierten Tour können auf mehrere Kunden anteilig umgelegt werden.
3. Reisezeit kann mit **50 % des jeweils zugrunde gelegten Stundensatzes** als Arbeitszeit berechnet werden.

§ 8 Zertifikate und Materialien

8.1 Zertifikate

Digitales Zertifikat (PDF + Web-Badge):

- Erstzertifikat: **inklusive** in der Zertifizierungsgebühr
- zusätzliche digitale Kopien / Varianten: **€ 15,– je Datei**

Papier-Zertifikate:

- DIN A3, hochwertiger Prägedruck: **€ 29,– je Exemplar**
- DIN A4, hochwertiger Druck: **€ 19,– je Exemplar**

Glaszertifikat (Premium-Award):

- Echtglas/Acryl, lasergraviert: **€ 149,– je Exemplar**

8.2 Ersatz- und Zweitzertifikate

- Ersatz bei Verlust/Beschädigung: **50 %** des ursprünglichen Zertifikatspreises
- Zusätzliche Exemplare zur internen Nutzung: Preis gemäß 8.1

§ 9 Nutzung der FOOD.LOVE.CERTIFIED.-Zeichen / Vertragsstrafe

1. Die Nutzung des FOOD.LOVE.CERTIFIED.-Zeichens ist während eines **gültigen Zertifikats** gebührenfrei, soweit sie gemäß Markenrichtlinie erfolgt.
2. Bei **unerlaubter oder irreführender Nutzung** des Zeichens/Zertifikats kann die Zertifizierungsstelle zusätzlich zu anderen Sanktionen eine **Vertragsstrafe** verlangen.

Rahmen für Vertragsstrafen:

- je Verstoß **mindestens € 10.000,–**,
- in schwerwiegenden Fällen bis zu **€ 250.000,–**.

Die konkrete Höhe wird von der Zertifizierungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt; die gerichtliche Überprüfung bleibt vorbehalten.

3. Weitergehende Ansprüche auf **Unterlassung, Beseitigung und Schadensersatz** bleiben unberührt.

§ 10 Stornierungen und Terminverschiebungen

10.1 Stornierungen durch den Kunden

Bei schriftlicher Stornierung eines bereits terminierten Audits gelten folgende Pauschalen:

- bis 14 Kalendertage vor Audittermin: **€ 250,–**
- 7–14 Kalendertage vor Termin: **30 %** der betreffenden Auditgebühr
- weniger als 7 Kalendertage vor Termin: **70 %** der Auditgebühr

- Stornierung am Audittag oder Nichterscheinen: **100 %** der Auditgebühr

Zusätzlich bereits angefallene Reise- und Stornokosten werden gesondert berechnet.

10.2 Terminverschiebungen

- 1. Verschiebung: kostenfrei
- ab 2. Verschiebung: **€ 120,–** je Vorgang
- ab 4. Verschiebung: Zertifizierungsstelle kann eine **Neuantragstellung** verlangen; bereits entstandene Kosten bleiben geschuldet.

§ 11 Beschwerden- und Einspruchsverfahren

1. Die Bearbeitung von **standardmäßigen** Beschwerden und Einsprüchen ist grundsätzlich in der Zertifizierungsgebühr enthalten.
2. Bei offensichtlich **missbräuchlichen oder wiederholten unbegründeten** Beschwerden/Einsprüchen kann die Zertifizierungsstelle eine Bearbeitungspauschale erheben:

- **€ 250,– bis € 1.000,–** je Verfahren (Ermessensentscheidung)

3. Erforderliche Zusatzaufwände (z. B. Sonderaudits im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens) werden gemäß §§ 6 und 7 berechnet.

§ 12 Sonstige Leistungen

Folgende zusätzliche Leistungen können optional beauftragt und getrennt berechnet werden:

1. **Pre-Audit / Gap-Analyse (ohne Zertifizierungswirkung)**
 - Tages-/Halbtagessatz je Auditor: **€ 980,– pro Tag / € 590,– pro Halbtag**
2. **Workshops / Schulungen** (Ernährung, HACCP, Kinderfreundlichkeit, Innovation)
 - nach separatem Angebot
3. **Bereitstellung von Daten für externe Systeme** (z. B. Vergabeplattformen, Trägerberichte)
 - **€ 120,– pro angefangene Stunde**

§ 13 Änderung der Gebührenordnung

1. Die Zertifizierungsstelle kann diese Gebührenordnung jederzeit ändern, ergänzen oder neu fassen.
2. Änderungen werden in geeigneter Form (z. B. Website, Rundschreiben) bekannt gemacht.
3. Für bereits abgeschlossene Verträge gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Gebühren; für neue Verträge gelten die zum Zeitpunkt der **Angebotsannahme** gültigen Gebühren.
4. Bei längerfristigen Zertifikatsprogrammen (z. B. mehrjährige Verträge) können Änderungen der Gebührenordnung gemäß vertraglicher Regelung auch auf laufende Beziehungen angewendet werden, sofern eine angemessene Ankündigungsfrist (mind. 3 Monate) gewahrt wird.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Es gilt deutsches Recht.
2. Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz der Zertifizierungsstelle.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Gebührenordnung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.